



# Private Tretradversicherung

**Risikobeschreibung:** Privates Radfahren für die Mitglieder  
der zum Versicherungsschutz gemeldeten Radsportvereine  
des Württembergischen Radsportverbandes e.V. (WRSV)

## A Unfallversicherung ( ARAG Allgemeine)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß Ziffer 2. während der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer 3. betroffen werden.

Ein Sportunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

### 2. Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Vereine (fakultativ für zum Versicherungsschutz gemeldete Vereine).

### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2. genannten Personen beim privaten Radfahren, d.h. bei Fahrten, die über den Sportversicherungsvertrag des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) – gültig ab 01.01.2002 - nicht versichert sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
- 3.3 Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.

### 4. Ausschlüsse

- 4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.
- 4.2 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei Ausübung eines Berufes.
- 4.3 Nicht versichert sind Berufssportler.

### 5. Geltungsbereich

Gemäß § 1 II. AUB 88 umfaßt der Versicherungsschutz Unfälle in der ganzen Welt.

## 6. Besondere Vertragserweiterungen

- 6.1 Beim versicherten Radfahren (Ziffern 3. und 4.) gelten folgende Vertragserweiterungen:
- 6.1.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.
  - 6.1.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.
  - 6.1.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 88 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewußtseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.
  - 6.1.4 § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut:  
  
Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.  
In teilweiser Änderung von § 8 AUB 88 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.
- 6.2 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:
- 6.2.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 7.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Ziffer 6.3.
  - 6.2.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 7.2, soweit der Invaliditätsgrad nach § 7 I. (2) a) und b) AUB 88 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 88.
  - 6.2.3 Für Bergungskosten gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 7.4.  
  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.
- 6.3 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.
- 6.4 Die ARAG Allgemeine verzichtet auf das ihr gemäß § 9 VII. AUB 88 zustehende Recht der Obduktion.
- 6.5 Die Versäumung der Frist von 15 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 7 I. (1) AUB 88) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 10 AUB 88 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 15 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Frist wird bei Kindern und Jugendlichen über die 30 Monate hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch 60 Monate, verlängert.

## 7. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

### 7.1 Für den Todesfall

€ 3.800,-- für jedes Mitglied

Die Versicherungssumme für den Todesfall erhöht sich um

€ 350,-- für jedes unterhaltsberechtignte Kind

### 7.2 Für den Invaliditätsfall

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

€ 20.400,-- Grundsumme

€ 51.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr

€ 153.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

für Erwachsene vom vollendetem 18. Lebensjahr an

€ 20.400,-- Grundsumme

€ 102.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

€ 127.500,-- bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr

€ 153.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 90% und mehr.

### 7.3 Übergangsleistung

€ 800,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 1.000,-- nach 9 Monaten

### 7.4 Bergungskosten

€ 3.000,--

### 7.5 Nachhilfestunde für Schüler

€ 5,-- bis maximal

€ 250,--

## 8. Leistungsbeschreibung

8.1 Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß § 7 I. AUB 88.

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % und mehr beträgt.

8.2 Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

von 20 % bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26 % bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach,

von 51 % bis 69 % wird der 50% übersteigende Satz dreifach

entschädigt. Im übrigen gelten die Maximalentschädigungen gemäß Ziffer 7.2.

8.3 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt

8.4 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des Unfalles - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung in Höhe von € 800,-- gezahlt

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten seit Eintritt des Unfalles - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.000,-- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

8.5 Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,--, höchstens jedoch bis zu € 250,-- je Versicherungsfall gezahlt.

## **B Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

### **2. Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A - Unfallversicherung - Ziffer 2. genannten Personen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

3.1 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnittes A - Unfallversicherung - Ziffern 3. und 4.

3.2 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.2.1 Beim privaten Radfahren

In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB wird beim privaten Radfahren (siehe Abschnitt A Ziffer 3. und 4.) Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und/oder Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.2.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrages des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), gültig ab 01.01.2002, Abschnitt B II. 2.6.3 sowie der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

### **4. Geltungsbereich**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziffer II. 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## **5. Subsidiarität**

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

## **6. Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

- 6.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- 6.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.
- 6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.
- 6.4 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei Ausübung eines Berufes.
- 6.5 Nicht versichert sind Berufssportler.

## **7. Deckungssummen**

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

- für Personen- und/oder Sachschäden pauschal

€ 1.000.000,--

- für Vermögensschäden

€ 15.000,-- je Verstoß

€ 30.000,-- im Versicherungsjahr.

## **C. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

- 1.1 Die EUROPA Kranken gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten gemäß Ziffer 2. während der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer 3. betroffen werden.
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren - vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet - erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

### **2. Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A - Unfallversicherung - Ziffer 2. genannten Personen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnitts A - Unfallversicherung - Ziffern 3. und 4.

### **4. Versicherungsleistungen**

Die EUROPA Kranken erstattet die Kosten für:

- 4.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,00 je Sportunfall;
- 4.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 175,00 je Schadenfall;
- 4.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.600,00 je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 4.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 4.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort.

- 4.6 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts erstattet die EUROPA Kranken auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- 4.7 Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 12,80 je Transport.

## **5. Einschränkung der Leistungspflicht**

Eine Leistungspflicht der EUROPA Kranken besteht nicht:

- 5.1 für Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 5.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 5.3 für Kurbehandlungen;
- 5.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 5.5 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

## **6. Auszahlung der Versicherungsleistungen**

- 6.1 Die EUROPA Kranken ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA Kranken.
- 6.2 Die EUROPA Kranken zahlt gegen Vorlage der Kostenbelege direkt an den einzelnen Versicherten, der gegen die EUROPA Kranken einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Rechnungen selbst bezahlt hat, geht der Rechtsanspruch auf ihn über. Die EUROPA Kranken ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
- 6.3 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
- Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
- Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.
- 6.4 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbelege nach, daß sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
- 6.5 Die versicherten Personen sind verpflichtet, der EUROPA Kranken auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die EUROPA Kranken mit der in § 6 Absatz 3



Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **6. Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen**

6.1 Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA Kranken über, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vgl. § 67 VVG).

6.2 Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA Kranken auf, so wird die EUROPA Kranken insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Soweit der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA Kranken berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.

6.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person weder verpfändet noch abgetreten werden.

## **7. Ausschlüsse**

7.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.

7.2 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei Ausübung eines Berufes.

7.3 Nicht versichert sind Berufssportler.

## **D Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Vertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### **2. Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A - Unfallversicherung - Ziffer 2. genannten Personen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnitts A - Unfallversicherung - Ziffern 3. und 4.

### **4. Versicherungsumfang**

#### **4.1 Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

#### **4.2 Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 250,- Gnadens-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

### **5. Versicherungsleistungen**

5.1 Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Ziffer 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

5.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,

5.1.2 die Gerichtskosten,

5.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

5.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

5.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

5.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

5.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

5.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

5.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

## **6. Versicherungssumme**

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,--.

## **7. Geltungsbereich**

Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

## **8. Freie Anwaltswahl**

Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d. h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

## **9. Vertragliche Bestimmungen**

Im übrigen gelten die §§ 1 - 20 der ARB 75 mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 ARB 75.

## **10. Ausschlüsse**

10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.

10.3 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.

10.4 Nicht versichert sind Berufssportler.

## **E Allgemeine Hinweise**

### **Hinweise für den Schadenfall**

Schadenfälle zur Sportversicherung sowie zur Privaten Tretrad-Versicherung werden bearbeitet vom

ARAG Sportversicherung  
Versicherungsbüro beim WLSB  
im SpOrt Stuttgart // Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel. 0711 / 28077-800

Fax 0711 / 28077-825

e-mail: [vsbstuttgart@arag-sport.de](mailto:vsbstuttgart@arag-sport.de)

---